

## **Informationsblatt zur Anerkennung von Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) im Kanton Basel-Landschaft**

Vorbemerkung: Die **kursiven**, **fetten** Überschriften wie auch die *kursiven* Textstellen verweisen jeweils auf die Textpassagen der IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005.

### **1. Einleitung**

Die kantonale Anerkennung von Fachpersonal basiert auf der „[1. Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen \(Bereich B IVSE\)](#)“ vom 29. Oktober 2010. Die Interpretationshilfe sieht bezüglich der Bestimmung 6.2 der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vor, dass der Entscheid über folgende Anforderungen an das Fachpersonal dem Standortkanton überlassen wird:

- a) *Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich***
- b) *Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Werkstattbereich***
- c) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden angerechnet***
- d) *Äquivalenz ausländischer Abschlüsse zu Schweizerischen Abschlüssen***
- e) *Bestimmung der Betreuungspersonen***
- f) *Spezialfall verschiedene Standorte***

### **2. Beschluss seitens Kantons Basel-Landschaft zu den unter Punkt 6.2. der IVSE-Rahmenrichtlinien festgelegten Anforderungen**

Die folgende Information richtet sich an die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) und dient der Verständigung über die vom Kanton Basel-Landschaft (BL) getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der oben aufgeführten Anforderungen an das Fachpersonal gemäß IVSE-Rahmenrichtlinien. Die bisherige Ausbildungsmatrix des SUbB mit Ergänzungen der Anerkennungspraxis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 1. Oktober 2011 wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Informationsblatt ersetzt.

- a) *Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich***

*Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Es ist dies eine neue Ausbildung und es besteht noch wenig Erfahrung dazu, inwiefern sie an die Erfüllung der Mindestquote anzurechnen ist. Ein Entscheid darüber ist dem Standortkanton zu überlassen.*

Die im 2023 durchgeführte Umfrage zur Fachpersonalquote in den IFEG-Institutionen im Kanton BL hat ergeben, dass die Mindestanforderungen an die Fachpersonalquote gemäss

IVSE grundsätzlich erfüllt sind. Aus diesem Grund sieht der Kanton BL aktuell keinen Bedarf, die Attestausbildung an die Mindestquote für Fachpersonal anzurechnen. Für einzelne Institutionen kann die Anrechnung von Mitarbeitenden mit einer Attestausbildung durch den Kanton BL geprüft werden.

**b) Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Werkstattbereich**

*Als Weiterbildung gilt grundsätzlich ein Abschluss der Höheren Berufsbildung gemäss dem Anhang oder ein entsprechendes Nachdiplomstudium auf Fachhochschulstufe. Es können auch weitere nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen an die Mindestquote angerechnet werden. Die Kantone sollen dazu Mindestanforderungen festlegen. Die SKV IVSE schlägt vor, in diesen Fällen mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiterbildung in diesem Bereich zu verlangen.*

Der Kanton BL orientiert sich an die Empfehlungen der SKV IVSE. In Folge dessen wird der oben beschriebene Vorschlag seitens der SKV IVSE für den Kanton BL übernommen.

**c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden angerechnet**

*Personen in Ausbildungen der beruflichen Grundbildung können ab Start des letzten Ausbildungsjahres angerechnet werden. Ob ganz oder teilweise entscheiden die Standortkantone.*

Im Kanton BL kann das Stellenpensum von Personen in beruflicher Grundbildung oder höheren Berufsbildung ab dem letzten Ausbildungsjahr angerechnet werden. Personen in Weiterbildung können zu 100% ab dem letzten Ausbildungsjahr (einer Weiterbildung der Höheren Berufsbildung oder im Nachdiplomstudium auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe) angerechnet werden.

**d) Äquivalenz ausländischer Abschlüsse zu Schweizerischen Abschlüssen**

*Über die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse an die Mindestquote von 50% des Fachpersonals entscheidet der Standortkanton. Er kann auch eine Anerkennung im Einzelfall durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangen.*

Der Kanton BL erkennt ausländische Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse an sofern diese mit den schweizerischen Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüssen vergleichbar sind. Eine Anerkennung durch das BBT kann im Einzelfall verlangt werden.

**e) Bestimmung der Betreuungspersonen**

*Die Bestimmung des Totals der Betreuungspersonen in einer Einrichtung bestimmt sich über die Summe der Stellenprozente, die zur Erbringung der Betreuungs- und Therapieleistungen in einer Einrichtung eingesetzt werden. Betreuungs- und Therapieleistungen werden dann erbracht, wenn die entsprechenden Lohnkosten über die Kontengruppen 31 (Besoldungen Betreuung), 32 (Besoldungen Therapie) oder 36 (Besoldungen Personal Werkstätten; ohne*

*Konto 3650 Betreutenlöhne) verbucht werden (Bezeichnungen gemäss Kontenrahmen CURAVIVA für Soziale Einrichtungen IVSE).*

*Wird auf externe Dienstleister zurückgegriffen, welche in einer Institution Betreuungsleistungen erbringen, so können Ausbildungen dieser Personen im Rahmen der erbrachten Leistung an die Mindestquote angerechnet werden.*

Grundsätzlich muss die Betreuung durch die Institution erfolgen. In Einzelfällen entscheidet der Kanton BL, wobei diese Entscheidung für temporäre Situationen vorgesehen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Externe Spitex nicht Bestandteil der Leistung der Behindertenhilfe ist und folglich nicht der Fachpersonalquote angerechnet werden kann.

***f) Spezialfall bei verschiedenen Standorten***

*Bietet eine Einrichtung ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Anforderungen an das Fachpersonal zu erfüllen. Bei nahe zusammenliegenden Standorten ist die Erfüllung der Mindestquote auch durch diese als Einheit möglich.*

Die Beurteilung, ob die Erfüllung der Mindestquote bei nahe zusammenliegenden Standorten als Einheit zu betrachten ist, erfolgt im Einzelfall durch den Kanton BL.